

40. Ist Art. 2a Abs. 4 des württembergischen Beamtengesetzes vom 1. Oktober 1912 mit Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung vereinbar?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1923 i. S. F. (Kl.) w. Württemb. Staat (Bekl.). III 474/22.

I. Landgericht Stuttgart. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin wurde im Jahre 1917 planmäßig als Hauptlehrerin in S. in Württemberg angestellt. Durch Erlass vom 24. Mai 1921 ist ihr mit Rücksicht auf ihre kurz zuvor erfolgte Verheiratung für Ende August 1921 gekündigt worden. Sie bestreitet die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Maßregel und begehrt die Verurteilung des beklagten Württembergischen Staates zur Fortgewährung des Gehalts vom 1. September 1921 an und weiterhin zur Zahlung der ihr als planmäßiger Lehrerin in ihrer Stellung gesetzlich zustehenden Gehaltserhöhungen und bei Dienstunfähigkeit von Ruhegehalt. Das Landgericht hat dem Klagegesuch stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hat zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung geführt.

Gründe:

Die Regelung der Rechtsfolgen, welche mit der Verheiratung der Volksschullehrerinnen verknüpft worden sind, hat in Württemberg folgende Entwicklung genommen: Art. 9 des Lehrgesetzes vom 10. Juli 1912 schrieb vor, daß die Lehrerinnen im Falle der Verehelichung den Anspruch auf ihre Stelle und auf Gewährung von Ruhegehalt verlieren. Diese Vorschrift wurde durch Art. 17 des Notenschulgesetzes vom 17. Mai 1920 aufgehoben. Da nach Art. 1 des Beamtengesetzes in der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1912 die Volksschullehrer in Württemberg Beamte sind, wie sie denn auch nach Art. 143 Abs. 3 der Reichsverfassung die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben, so erlangte mit dieser Aufhebung der Art. 2a Abs. 4 des Beamtengesetzes — seine Gültigkeit vorausgesetzt — den Lehrerinnen gegenüber Wirksamkeit. Er bestimmt, daß im Falle der Verehelichung weiblicher Beamter deren Anstellung dauernd eine vierteljährig kündbare bleibt und sie sich wieder in keine solche verwandelt, wenn sie schon vor der Verheiratung auf Lebenszeit erfolgt ist.

Der Beklagte hält hiernach die Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Klägerin für zulässig und wirksam. Diese glaubt dagegen der Anwendung des Art. 2a Abs. 4 schon mit der Berufung auf Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV. entgegenzutreten zu können und führt aus, daß die Kündigung einen ungesetzlichen Eingriff in ihr wohlverordnetes Recht auf lebenslängliche Anstellung bedeute. Wie indessen schon der

Vorberrichter zutreffend hervorhebt, hat die Anstellung der Klägerin ein solches Recht nicht gezeitigt, weil sie von vornherein der aus Art. 9 des Lehrgesetzes zu entnehmenden Einschränkung unterlag.

Entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts ist aber anzunehmen, daß sich der Art. 2a Abs. 4 BeamtG. neben dem Art. 128 Abs. 2 Nr. 3 nicht behaupten kann und deshalb die Kündigung nicht zu stützen vermag. Nach den Darlegungen des erkennenden Senats im Beschlusse vom 10. Mai 1921 (RGZ. Bb. 102 S. 145) ist in der Vorschrift des Art. 128 Abs. 2 das mit sofortiger und unmittelbarer Wirkung ausgerichtete Verbot von Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte enthalten. Der Berufungsrichter ist abweichend hiervon der Meinung, daß die Verfassungsbestimmung nur eine Richtlinie für die künftige Gesetzgebung aufstelle und demnach nur einen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck bringe, der erst auf dem Umweg über zu seiner Ausgestaltung dienende landesgesetzliche Vorschriften zur Geltung gelangen könne. Der Versuch, diese Ansicht mit der Fassung der auszuliegenden Bestimmung und durch Heranziehung von Art. 128 Abs. 3, Art. 10 Nr. 3 Nr. 3 zu rechtfertigen, scheidet an den Erwägungen, die hierüber in den Gründen des bezeichneten Beschlusses angeführt sind. Dem Berufungsgericht kann auch nicht zugegeben werden, daß mit der Ausbehnung der Kündbarkeitsvorschrift des Beamtengesetzes auf die Lehrerinnen nicht neues Recht für diese geschaffen, sondern nur ein Hindernis für die Anwendung eines vor der Reichsverfassung bereits bestehenden Rechtsfaktes auf eine bestimmte Beamtenklasse beseitigt worden sei. Die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen waren durch die sonderrechtliche Vorschrift in Art. 9 des Lehrgesetzes der Herrschaft der Kündbarkeitsbestimmung des Beamtengesetzes bis zum Erlaß des Notschulgesetzes entrückt und wurden ihr erst durch dieses Gesetz unterstellt. Die Erstreckung des Art. 2a Abs. 4 BeamtG. auf die Lehrerinnen bedeutete also für sie die Herstellung eines neuen Rechtszustands und läuft deshalb dem Verbot in Art. 128 Abs. 2 der schon vorher in Kraft getretenen Reichsverfassung zuwider, so daß sie unwirksam ist. Selbst wenn jedoch der gegenteiligen Meinung der Vorinstanz beizustimmen wäre, so müßte nach der Tragweite der Verfassungsbestimmung angenommen werden, daß der Art. 2a Abs. 4 BeamtG. neben ihr nicht weitergelten kann. Der Zweck der Verfassungsnorm, die Ungleichheit in der beamtenrechtlichen Behandlung beider Geschlechter zu beseitigen, konnte in vollkommener Weise nur verwirklicht werden, wenn auch bereits erlassenen, hiermit unverträglichen landesgesetzlichen Vorschriften die Geltung entzogen wurde. Solche Vorschriften können deshalb gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 neben Art. 128 Abs. 2 keinen Bestand haben. Zu der damit beantworteten Frage Stellung zu nehmen, hatte der Senat in seinem Beschlusse vom 10. Mai

1921 keine Veranlassung, da das damals in Betracht kommende bayrische Volksschulgesetz erst nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung ergangen ist.

Auch die Natur einer Ausnahmebestimmung gegen weibliche Beamte wird dem Art. 2a Abs. 4 BeamtG. vom Berufungsgericht mit Unrecht abgesprochen. Nach dem früheren Beschlusse des Senats kann zwar der Art. 128 Abs. 2 RW. nicht dahin verstanden werden, daß er jede unterschiedliche Behandlung der verheirateten weiblichen und der sonstigen Beamten ausschließt. Grundsätzlich hat jedoch die Verfassung wie auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Rechte (Art. 109 Abs. 2) so auch auf dem Gebiete des Beamtenrechts die Geschlechter gleichstellen wollen. Ebenso aber wie durch die Verknüpfung der Verheiratung mit dem Rechtsnachteil des Amtsverlustes wird die beamtenrechtliche Stellung der Frau durch die für den Fall der Verheiratung vorgeschriebene Verwandlung der lebenslänglichen Anstellung in eine kündbare in ihren Grundlagen berührt und in einer grundwesentlichen Beziehung der Rechtsstellung des Mannes gegenüber beeinträchtigt. Die Abweichungen, welche sich daraus ergeben, daß die lebenslängliche Anstellung nur unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, die kündbare aber auch aus anderen in das Ermessen der Anstellungsbehörde gestellten Gründen lösbar ist, zählen zu den bedeutsamsten Unterschieden in der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß die Abänderung der unkündbaren Anstellung in eine kündbare im Gegensatz zu dem sofort und endgültig wirkenden Amtsverlust die Unterrichtsverwaltung in den Stand setze, die Verträglichkeit der Pflichten einer Ehefrau mit der Berufstätigkeit im einzelnen Falle zu prüfen und nach Befinden von der Entlassung aus dem Amt Abstand zu nehmen. Hieraus glaubt die Vorinstanz die Vereinbarkeit des Art. 2a Abs. 4 BeamtG. mit Art. 128 Abs. 2 RW. ableiten zu können, weil bei der Einbringung des der Verfassungsbestimmung zugrunde liegenden Antrags in der Nationalversammlung ausgesprochen worden sei, die Frage, ob die Beamtin nach ihrer Verheiratung ihren Amtspflichten gewachsen sei, müsse individuell gelöst werden und richte sich nach den physischen und psychischen Kräften der Frau. Die Ausführungen, welche der Berufungsrichter hierbei im Auge hat, sind von der Abgeordneten Pfülf in der 59. Sitzung der Nationalversammlung gemacht worden und lauten vollständiger dahin, die Frage der Vereinigung von Beruf und Ehe könne nicht von der Allgemeinheit, sondern nur individuell gelöst werden; der Grund für die Einbringung des Antrags bestehe darin, daß der Staat als Arbeitgeber nicht berechtigt sei, sich in den Personenstand der Beamten einzumischen, so lange sie ihre Pflicht nicht vernachlässigten. Aus diesem Zusammenhang erhellt deutlich, daß die Antragsteller jede gesetzliche Regelung,

welche der Verheiratung der weiblichen Beamten einen nachteiligen Einfluß auf ihre Beamtenrechte beimißt, haben bekämpfen und auch für eine Gestaltung des Dienstverhältnisses, wie sie der Art. 2a Abs. 4 BeamtG. vorsieht, nicht haben Raum lassen wollen. Unrichtig ist ferner die Ermägung des Berufungsgerichts, daß der verheirateten Beamtin durch die Ausschließung der Kündigung die Freiheit eingeräumt sein würde, sich neben den Berufspflichten auch den mit der Eingehung der Ehe übernommenen Pflichten zu widmen und daß eine solche Regelung auf die Gewährung eines Sonderrechts der verheirateten weiblichen gegenüber den sonstigen Beamten hinausläufe. Dabei ist verkannt, daß alle Beamten, also auch die verheirateten Beamtinnen, sich außerhalb des Berufs nur soweit betätigen dürfen, als nicht die Erfüllung ihrer beruflichen Obliegenheiten darunter leidet. Endlich kann angesichts der nun einmal zum Gesetz erhobenen grundsätzlichen Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Beamten auch den bevölkerungs- und sozialpolitischen Überlegungen, welche der Beklagte in der Revisionsverhandlung hat vortragen lassen, Beachtung nicht zuteil werden. In welchen Grenzen diese bei der Auslegung und Handhabung des Art. 128 Abs. 2 R. berücksichtigt werden können, ist in dem Beschluß vom 10. Mai 1921 bereits bargelegt.